

des Verfahrens mit der Begründung, dass das Verwaltungsverfahren über die Eigentumsnachweise des Klägers im Gange war. Das Revisionsgericht stimmte mit dem Gericht zweiter Instanz überein, dem Revisionsführer nicht zu folgen und wies darauf hin, dass aus dem Auszug des öffentlichen Registers festgestellt werden konnte, dass die strittige Immobilie Eigentum der Bank sei. Das Kassationsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Aussetzung des Verfahrens unzulässig sei, weil parallel zum Fall ein Verwaltungsverfahren im Gang war. Zumal war der Beklagte an dem

### ► 9 – 1/2020

#### **Klage gegen die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) wegen Störung bei der Beschlussfassung**

*OGH, Ur. v. 15. November 2019 № AS-833-2019*

*Art. 115, 170 II des Zivilgesetzbuches*

**Die Weigerung der Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft, bei einem Notfall in einem Wohnhaus die Zustimmung zu den auszuführenden Reperaturarbeiten zu erteilen, führt zu einem Missbrauch des Rechts gemäß Art. 115 ZGB.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Aufgrund des Zustands des Hauses war es notwendig, Restaurierungs- und Verstärkungsarbeiten durchzuführen. Die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und ihre Mitglieder haben Klage gegen die beiden Mitglieder der Gemeinschaft eingereicht, in der sie das Recht einforderten, ohne Erlaubnis der zwei Mitglieder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und erklärten zugleich, dass sich das Haus zum Zeitpunkt des Falles in einem baufälligen Zustand befand. Für die Restaurierungs- und Verstärkungsarbeiten war ein Beschluss mit Zustimmung aller Miteigentümer der Gemeinschaft erforderlich. Die Beklagten weigerten sich, das Gebäude zu befestigen, was nach Ansicht der Kläger andere Mitglieder der Gemeinschaft schädigte.

Die Gerichte aller drei Instanzen entschieden, dass die Beklagten von ihrem Recht, die Zustimmung zu

verweigern, nur zum Nachteil der Klägerinnen Gebrauch machten. Das Vorgehen der Beklagten zielte nicht darauf ab, das durch die Notwendigkeit der Rechtsausübung diktierte Interesse zu schützen, was an sich schon gleichbedeutend mit einem Rechtsmissbrauch war.

*Nino Kavshbaia*

### ► 10 – 3/2020

#### **Der Regressanspruch des Arbeitgebers (Arbeitnehmerhaftung) gegen den Arbeitnehmer**

*OGH, Ur. v. 7. Februar 2020 № AS-1610-2019*

**Ein Regress-Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber ihm keine ausdrückliche exklusive Verpflichtung für die Leistungen an den Mandanten/Kunden auferlegt hat.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Zwischen dem Kunden und dem Kläger wurde ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, dessen Gegenstand die Bereitstellung monatlicher Buchhaltungs- und Steuerklärungs- und Berichterstattungsdienste war. Der Mitarbeiter sollte die Verpflichtung des Klägers erfüllen. Später wurde festgestellt, dass der Kunde für fehlerhaft verfasste Dokumente mit einer Geldstrafe belegt worden war, die ihm laut Dienstleistungsvertrag vom Kläger erstattet wurde. Der Angestellte wurde auf der Grundlage des Art. 37 Abs.1 g) des Arbeitsgesetzbuches entlassen.

Der Kläger (hier: Arbeitgeber) erhob Klage gegen den Arbeitnehmer auf Schadenersatz und forderte den Betrag, der an den Kunden gezahlt wurde. Nach seiner Auffassung hat der Arbeitnehmer die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. Nach Angaben des Beklagten handelte er nur unter der Aufsicht und den Anweisungen des Arbeitgebers.

Nach der Auffassung der Gerichte aller drei Instanzen würde der Schadenersatzanspruch nur dann bestehen, wenn festgestellt werden konnte, dass die Dienste des Kunden die alleinige/exklusive

Verpflichtung des Arbeitnehmers gewesen waren. Das Revisionsgericht schloss sich der Erklärung des Beklagten an, dass er offiziell der Geschäftsführer unterstellt war, was seine direkte und unmittelbare Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen für den Mandanten ausschließt.

### ► 11 – 3/2020

#### Zusätzliche Sicherung der Klage nach Art. 272 GZPO

*OGH, Urt. v. 19. Dezember 2019 № AS-1580-2019*

*Art. 272 GZPO*

**Die Sicherung der Klage vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens schließt nicht aus, dass zusätzliche Mittel zur weiteren Sicherung eingesetzt werden können, wenn Maßgaben des Art. 272 GZPO erfüllt werden.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Vor der Einleitung des Verfahrens wurde die Forderung gesichert und der Anteil des zukünftigen Beklagten an der GmbH wurde gepfändet. In der Phase der Verhandlung des Falles vor dem Berufungsgericht verlangte der Kläger, das Eigentum des Beklagten zusätzlich mit einer Sicherungshypothek zu belasten, um die Klage zu sichern. Der Kläger wies darauf hin, dass der beschlagnahmte Anteil an der GmbH keinen Wert hatte. Das Berufungsgericht gab die Forderung des Klägers statt. Der Oberste Gerichtshof wies die Berufung des Beklagten zurück und erklärte, dass das Berufungsgericht gemäß Art. 272 GZPO richtig entschieden hatte. Das Revisionsgericht teilte die Begründung des Klägers für die Notwendigkeit der zusätzlichen Sicherung des Eigentums, trotz der Anwendung einer Sicherungsmaßnahme vor der Klageerhebung.

### ► 12 – 3/2020

#### Die Nichtigkeit der Bürgschaft gemäß Art. 892 Abs. 1 des ZGB

*OGH, Urt. v. 24. Dezember 2019 135-1359-2019*

#### Art. 892 Abs. 1 des ZGB

**Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bürgschaft ist die Festlegung des Höchstbetrags der Haftung des Bürgen in der eigenständigen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Bürge oder die einseitige Erklärung des Bürgen. Die Wirksamkeit ist ausgeschlossen, wenn die Bürgschaft im Darlehensvertrag erklärt wird.**

**Anmerkung des Herausgebers:** Das Gericht erster Instanz bejahte die Forderung des Gläubigers nur gegenüber dem Kreditnehmer. Die Gerichte aller drei Instanzen wiesen darauf hin, dass der Grenzbetrag der Haftung des Bürgen in einem separaten Vertrag hätte vereinbart werden müssen und nicht in der Bürgschaftsvereinbarung, die als Teil des Darlehensvertrags betrachtet wurde. Die Auffassung des Klägers, dass der Bürge einen einheitlichen Darlehens- und Bürgschaftsvertrag unterzeichnet habe, wurde nicht geteilt.

### ► 13 – 3/2020

#### Weigerung der Aufhebung des Säumnisurteils

*OGH, Urt. v. 19. Dezember 2019 7-738-2019*

*Art. 99 GZPO*

**Die Beendigung der Vollmacht des Vertreters (Rechtsanwalt) wird für die Aufhebung des Säumnisurteils nicht berücksichtigt, wenn der Vertreter nicht zur Verhandlung erscheint, es sei denn, die Vertretene hat das Gericht gemäß Art. 99 GZPO diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.**